

(Rechtsstand: 01.10.2024)

Bürgergeld für Student*innen:

Wann können Studierende Leistungen vom Jobcenter erhalten?

Einleitung

Viele Studierende sind knapp bei Kasse. Nach Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes gelten etwa vier von zehn Student*innen in Deutschland als „armutsgefährdet“¹. Damit liegt die Armut bei Studenten und Studentinnen weit über dem Durchschnitt der Werte für die übrige Bevölkerung.

Für Betroffene bedeutet dies, dass sie nicht in der Lage sind, notwendige größere Anschaffungen oder überraschende Ausgaben beispielsweise in Folge einer Nachforderung von Energiekosten aus eigener Kraft zu bewältigen. Daran ändert auch die bescheidene BAföG-Erhöhung in 2024 nicht viel. Die Frage ist also, woher Studierende finanzielle Unterstützung bekommen können, wenn etwa Miet- oder Energieschulden entstanden sind, die den Verbleib in der eigenen Wohnung gefährden. Oder wie z.B. alleinerziehende, kranke oder behin-

¹ Vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 16.11.2022

„recht praktisch“ ...
...ist ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS).



Es wird gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

Einleitung

Was ist überhaupt Bürgergeld?

Wo können Interessierte das Bürgergeld beantragen?

Wer bekommt Bürgergeld (und wer nicht?)

Regelsatz

Unterkunftskosten

Heizkosten

Mehrbedarfe

Einkommensanrechnung im Bürgergeld

Welche Studenten und Student*innen haben Anspruch auf volle Bürgergeld-Leistungen?

Teilzeitstudium

Promotion

„Freischuss“

Urlaubssemester

Studium generale

Wer kann Bürgergeld ergänzend zum BAföG bekommen?

(Studierende, die bei den Eltern wohnen; Übergangsweise Leistungen; Härtefälle)

Schwerbehinderte Menschen, die studieren

Studium bei lang andauernder Krankheit oder mit einer Behinderung

Unmittelbar bevorstehender Abschluss des Studiums

Erziehung eines Kindes, das noch keine drei Jahre alt ist

Alleinerziehung

Nicht ausgeschlossen: Mehrbedarfe, Erstausrüstungen, Leistungen für minderjährige Kinder im Haushalt

Studienstarthilfe von 1.000 EUR

Rat und Hilfe

derte Studierende die besonderen Belastungen bewältigen können, die aus ihrer Lebenssituation folgen. Ebenso wirkt beispielsweise die Lage von Studentinnen und Studenten, die bei ihren Eltern wohnen, welche selbst nicht viel Geld haben und z.B. von Bürgergeld oder Wohngeld leben müssen, Fragen auf.

Bis 2016 waren Student*innen weitestgehend – außer in wenigen Ausnahmefällen – von der Grundsicher-

ung für Arbeitsuchende (= Bürgergeld, oft auch „Hartz IV“ genannt) ausgenommen.

Diese speziellen Ausschlussregelungen sind seitdem zwar nicht komplett aufgehoben, aber in wesentlichen Punkten entschärft worden. Dadurch erweitert sich der Kreis der Leistungsberechtigten, und auch die Härtefallregelungen wurden gelockert.



Das Ergebnis ist eine relativ unübersichtliche Situation. Welche Studentinnen und Studenten sind unter welchen Umständen anspruchsberechtigt und welche nicht?

Wir wollen mit diesem E-Rundbrief N r. 7 aus der Reihe „Recht praktisch“ für mehr Klarheit sorgen. Zwar halten wir die Leistungen des Bürgergeldes, der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht für ausreichend, aber das sollte kein Grund sein, sie nicht zu nutzen! Dies gilt umso mehr, weil viele Studierende wirklich sehr knapp bei Kasse sind.

Hinzu kommt, dass Student*innen natürlich nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen und daher weniger der „Aufsicht“ und Gängelei durch die Ämter unterliegen. Auch aus diesem Grund spricht nichts für, aber alles gegen einen Verzicht auf Leistungen, die Dir und Euch zustehen.

Wir können hier nur Tipps und Hinweise geben, auf jeden Fall sollten Interessierte sich beraten lassen. Auch dazu findet ihr am Schluss dieses E-Rundbriefs Tipps.

Bevor wir aber die Sonderregelungen für Student*innen erläutern, erklären wir zunächst kurz die Prinzipien des Bürgergeldes.

Was ist überhaupt Bürgergeld

Bürgergeld ist eine Grundsicherung für Hilfebedürftige, die arbeiten können, aber

- entweder keine Arbeit finden
- oder aber so wenig damit verdienen, dass sie davon nicht leben können, beispielsweise, weil es sich um einen Minijob oder eine Teilzeitarbeit handelt.

Die Leistungen sind im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gesetzlich geregelt. Damit können Menschen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben, staatliche Leistungen (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft, s. unten, sowie zusätzliche Mehrbedarfe und Einmalbedarfe) erhalten.



Bürgergeld wird in der Regel für jeweils ein Jahr bewilligt. Danach muss der Antrag erneut beim Jobcenter gestellt werden.

Wer bekommt Bürgergeld (und wer nicht?)

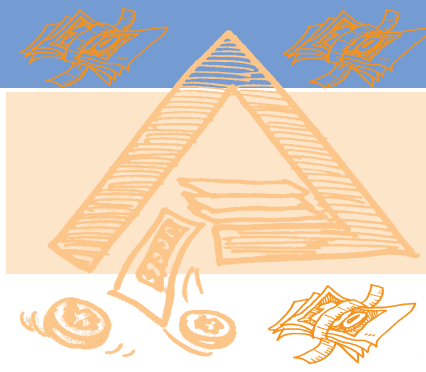
Leistungsberechtigt sind Menschen ab 15 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie nicht ausreichend bestre-



Wo können Interessierte das Bürgergeld beantragen?

Den Antrag auf Bürgergeld können Interessierte im örtlichen Jobcenter stellen. Er wirkt zurück auf den Ersten des Monats, aber nicht länger. Das Jobcenter zahlt die von ihm aufgrund des Antrags bewilligte Geldleistung am Anfang des Monats aus.





ten kann. Menschen, die nicht arbeiten können (z.B. Kinder unter 15 Jahren), erhalten in solchen Haushalten ebenfalls Leistungen.

Wenn die Ausbildungsvergütung oder das BAföG oder andere Leistungen nicht für den Lebensunterhalt reichen, kann jemand diese mit Bürgergeld aufstocken. Zuerst wird aber geprüft, ob die Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld und/oder gegebenenfalls einem Kinderzuschlag überwunden werden kann. Wobei Anträge auf Wohngeld und Kinderzuschlag nur dann Erfolg haben können, wenn das Einkommen der Antragsteller*innen eine bestimmte Mindesthöhe erreicht. Genaueres kann hier aber nur eine Einzelfallberatung ergeben. Geeignete Beratungsstellen dafür lassen sich etwa auf der Homepage der KOS unter <https://www.erwerbslos.de/adressen> finden.

Auch ein vorhandenes Vermögen wird angerechnet. Im ersten Jahr des Bezugs gilt hier eine so genannte Karenzzeit, in der nur „erhebliches“ Vermögen berücksichtigt wird. – das ist dann der Fall, wenn es 40.000 Euro für die antragstellende Person sowie weitere 15.000 Euro je weiterer Person im Haushalt überschreitet. Nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit wird vorhandenes Vermögen angerechnet, soweit es einen Freibetrag von 15.000 Euro überschreitet. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diesen Betrag von 15.000 Euro, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen. Hausrat oder ein Auto von einem Verkaufswert bis ca. 15.000 Euro sind außerdem in der Regel zusätzlich geschützt.

Regelsatz

Der Regelsatz ist eine monatliche Zuwendung, mit dem der Kauf von Lebensmitteln, Strom, soziale Teilhabe, kleinere Anschaffungen, der Ersatz von Haushaltsgeräten und noch manch anderes bezahlt werden soll. Ob das überhaupt alles mit den nied-

rigen Regelsätzen zu bezahlen ist, ist sehr umstritten. Der Eckregelsatz für Alleinstehende beträgt 563 Euro (100%) ab dem 01.01.2024. Für Verheiratete und Menschen in einer so genannten „eheähnlichen Gemeinschaft“ beträgt der Regelsatz 506 Euro (90%), für Studentinnen und Studenten unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, 451 Euro (80%).

Die Regelsätze für Kinder sind niedriger. Für Kinder zwischen 0 – 5 Jahren gibt es 357 Euro ab dem Jahr 2024, für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren 390 Euro. Jugendliche erhalten 2024 471 Euro als Regelsatz.

Es zeichnet sich außerdem ab, dass es zum 1.1.2025 keine Erhöhung der Regelsätze geben wird. Die Höhe der Regelsätze bleibt somit in 2025 unverändert, nur die Not der Betroffenen wird größer.

Unterkunftskosten

Das Amt muss grundsätzlich die kompletten Mietkosten übernehmen. Das gilt auf jeden Fall innerhalb der **einjährigen „Karenzzeit“**, also des durchgehenden oder nur kurz unterbrochenen erstmaligen Bezugs von Bürgergeld. Nach Ablauf der Karenzzeit gilt das allerdings nur noch, wenn die Wohnung den im Einzelfall als angemessen geltenden Vorgaben des Jobcenters entspricht. Die als angemessen geltende Miete unterscheidet sich dabei nach der Haushaltsgröße (je mehr Personen im Haushalt leben, desto höher ist die als angemessen geltende Miete) sowie nach dem Wohnort (für eine Wohnung in der Großstadt gelten höhere Sätze als in kleinen Städten, auf dem Land sind diese noch niedriger). Für manche Gruppen gibt es außerdem Sonder-

regelungen (z.B., wenn wegen Krankheit oder Behinderung ein zusätzlicher Raumbedarf besteht). Wer wissen will, was für ihn bzw. für sie gilt, sollte auf der Homepage des örtlichen Jobcenters nachsehen oder bei einer Beratungsstelle aus der Region nachfragen.

Wenn das Jobcenter die Höhe der Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit, also eines Jahres durchgehenden oder kurz unterbrochenen Leistungsbezugs, für zu hoch hält, kann es Betroffene zur Senkung der Unterkunftskosten auffordern (beispielsweise durch Untervermietung oder durch Umzug in eine kostengünstigere Wohnung). Das muss es aber schriftlich tun und es muss eine angemessene Frist von sechs Monaten einräumen, um die Unterkunftskosten verringern zu können. Das bedeutet z.B., dass das Jobcenter eine Nachzahlung der Betriebskosten ebenso übernehmen muss, wie es zunächst einmal eine Mieterhöhung zu berücksichtigen hat, auch wenn dies dazu führt, dass die neue Miete über die vor Ort vom Amt für angemessen befundene Grenze hinausgeht. Erst nach Ablauf der erwähnten sechs Monate könnte das Jobcenter frühestens weniger Miete als Bedarf berücksichtigen. Außerdem können Betroffene durch Nachweis besonderer Umstände wie z.B. Krankheit oder Behinderung oder durch den Nachweis einer erfolglosen intensiven Wohnungssuche erreichen, dass das Jobcenter auch in Zukunft die vollen Unterkunftskosten übernehmen muss, weil eine günstigere Wohnung in der jeweiligen Wohngegend nicht zu finden ist. Am besten lassen sich Betroffene bei Bedarf dazu vor Ort im Einzelfall beraten.

Heizkosten

Das Amt ist grundsätzlich auch verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Heizkosten zu übernehmen. Sie müssen, ebenso wie die Miete, angemessen



sen sein. Allerdings gibt es bei den Heizkosten **keine Karenzzeit**. Von daher kann das Jobcenter die Heizkosten ggf. schon nach sechs Monaten des Leistungsbezugs auf das von ihm für angemessen erachtete Maß kürzen. Um zu prüfen, ob die Heizkosten angemessen sind, orientiert sich das Jobcenter dabei oftmals an den Werten des bundesweiten Heizspiegels von „co2online“, genau genommen an dessen rechter Spalte („zu hoch“). Wenn das Jobcenter die Höhe der Heizkosten dann für zu hoch hält, kann es Betroffene zur Senkung dieser Heizkosten auffordern. Das muss es aber schriftlich tun und es muss eine angemessene Frist von sechs Monaten einräumen, um die Heizkosten verringern zu können.

Das Jobcenter muss die individuelle Wohnungssituation aber auch bei der Bewilligung der Heizkosten berücksichtigen. Wer z.B. in einer günstigen Wohnung wohnt, die relativ hohe Heizkosten erforderlich macht, kann verlangen, dass eine Gesamtobergrenze für die Kosten von Unterkunft und Heizung zu bilden ist. Auch, wenn beispielsweise aufgrund von Alter,

Krankheit oder Behinderung oder bei Kleinkindern im Haushalt ein höheres Wärmebedürfnis besteht, muss das Jobcenter dies zu Gunsten von Antragstellenden berücksichtigen.

Wenn in Folge der jährlichen Heizkostenabrechnung das die Wärme liefernde Energieversorgungsunternehmen eine **Nachzahlung** fordert, zählt diese Nachforderung in voller Höhe ebenfalls zu dem im Rahmen des Bürgergeldes zu berücksichtigenden Bedarf. Und zwar gilt dies im Monat der Fälligkeit dieser Nachzahlung. Betroffene können die Übernahme der Nachzahlung außerdem auch rückwirkend noch geltend machen, und zwar binnen drei Monaten, nachdem sie fällig geworden ist.



Mehrbedarfe und Leistungen für Bildung & Teilhabe

Für besondere Bedarfe gibt es außerdem zusätzliche Leistungen, die sogenannten Mehrbedarfe. Diese gibt es z.B. im Falle von Schwangerschaft, Alleinerziehung oder bei bestimmten Erkrankungen, für die es eine besondere Ernährung braucht (etwa, wenn jemand an Krebs erkrankt ist). Näheres dazu findet sich weiter unten unter Punkt 11.). Dort wird ebenfalls erläutert, was genau Leistungen für Bildung und Teilhabe sind, die für Kinder im Haushalt von Eltern im Bezug von Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt werden.

Einkommensanrechnung im Bürgergeld

Einkommen, die dem Lebensunterhalt dienen und in Form von Geld zufließen, sind prinzipiell auf Bürgergeld anrechenbar. Sie werden im Monat ihres Zuflusses auf Bürgergeld angerechnet. Davon ausgenommen sind nur wenige Einkommensarten, die grundsätzlich nicht anrechenbar sind. Beispielsweise das Mutterschaftsgeld, Zinseinnahmen aus Kapitalvermögen im Wert von weniger als 100 Euro im Jahr sowie Zuwendungen von Wohlfahrtsverbänden wie der AWO oder dem Diakonischen Werk, sofern letztere eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Das BAföG oder ein Studienstipendium z.B. von einem Begabtenförderwerk gehören auf jeden Fall zu den anrechenbaren Einkommen. Ebenso ein im BAföG-Bescheid angerechneter Unterhaltsbetrag der Eltern. **Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14 BAföG dient jedoch einem anderen Zweck als dem Lebensunterhalt und darf nicht als Einkommen berücksichtigt werden.** Da das BAföG oder ein Stipendium für das Studium aber nicht nur zum Lebens-

EXPLODIERENDE ENERGIEKOSTEN UND KEIN GELD?



Bild: © v-zwoelf - AdobeStock

**WIR INFORMIEREN
ENERGIE-HILFE.ORG!**



unterhalt, sondern auch zur Finanzierung von ausbildungsbedingten Ausgaben wie z.B. Fachbüchern, Laptop, Semesterticket oder Beitrag an das Studentenwerk dienen soll, werden pauschal 100 Euro im Monat als ausbildungsbedingte Kosten abgesetzt. Diese 100 Euro monatlich darf das Jobcenter also nicht als Einkommen anrechnen. Es können auch mehr als 100 Euro im Monat abgesetzt werden, wenn dies im Einzelfall notwendig war und die höheren Kosten nachgewiesen werden.

Tipp: Entsprechende notwendige höhere Ausgaben könnten insbesondere zu Anfang des Semesters anfallen. In so einem Fall sollten Studierende ihre Quittungen sammeln, Kopien davon beim Jobcenter einreichen und eine Erhöhung der Pauschale für ausbildungsbedingte Kosten im betreffenden Monat einfordern.

Bei vielen Student*innen reicht das BAföG aber nicht aus, um damit den Lebensunterhalt zu finanzieren. Manche bekommen auch kein BAföG mehr, z.B. aufgrund einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer. Angesichts der Studienbedingungen kommt das sogar recht oft vor. Betroffene sind dann darauf angewiesen, für ihren Lebensunterhalt zu jobben. Auch das so erarbeitete Netto-Erwerbseinkommen ist bis auf bestimmte Freibeträge auf Bürgergeld anrechenbar:

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt zusätzlich für jeden Euro über 100 Euro netto:

- von 100 bis 520 Euro 20% (0,20 Euro von 1 Euro), max. 84 Euro,
- von 520 bis 1.000 Euro 30% (0,30 Euro von 1 Euro), max. 144 Euro,
- von 1.000 bis 1.200 Euro 10% (0,10 Euro von 1 Euro), max. 20 Euro,
- von 1.200 bis 1.500 Euro weitere 10%, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10 Euro von 1 Euro), max. 30 Euro.

Darüber liegendes Einkommen wird voll angerechnet.

Beispiel: Eine Studierende verdient in ihrem Minijob regelmäßig 500 Euro netto im Monat. Davon ist ein Freibe-



trag von 180 Euro nicht auf Bürgergeld anrechenbar (100 Euro Grundfreibetrag plus 20% von 400 Euro).

Für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende, die noch keine 25 Jahre alt sind, gilt ein erhöhter Freibetrag. Dort ist seit 2024 ein Betrag von netto bis zu 538 Euro sogar vollständig anrechnungsfrei.

Nur ein höheres Monatseinkommen wird unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Freibetrags von 20% bzw. 10% (siehe oben) anrechnungsfrei gelassen.

Tipp: Weitere Hinweise zur Anrechnung von Einkommen, z.B. zu bestimmten privilegierten Einkommensanrechnungen (Aufwandsentschädigungen!) oder dazu, wie sich der Grundfreibetrag von 100 Euro bei Erwerbseinkommen von Studierenden im Alter von 25 Jahren oder mehr erhöhen lässt, sind auf der Homepage der KOS zu finden: im Bereich Download Ratgeber & Flyer und da im Flyer 604.

Welche Studenten und Studentinnen haben Anspruch auf volle Bürgergeld-Leistungen?

„Eigentlich“ gehören Student*innen nicht zur Zielgruppe der Grundsicherung für Arbeitsuchende, einfach weil sie keine (reguläre Vollzeit-)Tätigkeit suchen und das Studium sie im Regelfall vom Arbeitsmarkt fernhält. Dennoch gibt es ein paar Ausnahmen, die die Regel bestätigen:

10.1. Teilzeitstudium

Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht, wenn Student*innen offiziell einem Teilzeitstudium nachgehen. Der Bezug von Bürgergeld wäh-

rend des Teilzeitstudiums kommt in Betracht, wenn Student*innen hier höchstens 20 Stunden pro Woche durch das Studium eingespannt sind und somit eine Teilzeittätigkeit und damit auch eine Vermittlung durch das Jobcenter möglich wäre. Nach Auffassung des Gesetzgebers setzt die Erwerbsfähigkeit, welche Grundvoraussetzung für Bürgergeld ist, die Möglichkeit einer dreistündigen täglichen Arbeitszeit voraus. Gleiches gilt bei einem Fernstudium.

Ein Teilzeitstudium sollte man sich unbedingt von der Hochschule bescheinigen lassen, um eine entsprechende Absicherung in Form einer Bescheinigung zu haben. Es ist auch möglich, z.B. zu Semesterbeginn von einem Vollzeitstudium auf ein Teilzeitstudium zu wechseln, was insbesondere dann einleuchtend darzustellen ist, wenn jemand wegen einer Erkrankung beispielsweise nur höchstens vier Stunden am Tag bzw. 20 Stunden in der Woche studieren könnte. So etwas sollten Betroffene aber unbedingt offiziell anmelden. Ein Studium, was zwar in der Realität nur in Teilzeit durchgeführt wird, aber offiziell als Vollzeitstudium gilt, schützt dagegen nicht vor dem Leistungsausschluss und damit auch vor einer möglichen Rückforderung von Leistungen, falls das Jobcenter vom Studium etwas mitbekommt.

10.2. Promotion

Eine Promotion liegt meist außerhalb der Regelstudienzeit und ist damit nicht von der BAföG-Förderung umfasst. Sie gilt als nebenberuflich und damit gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einem Teilzeitstudium. Ein Bezug von Bürgergeld ist also im Falle von Bedürftigkeit ggf. möglich.

10.3. „Freischuss“

In den Prüfungsordnungen einiger Studienfächer gibt es die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung, um die Note noch verbessern zu können, beispielsweise im Jurastudium. Die Zeit der Vorbereitung auf eine solche Vorbereitungsprüfung gilt allerdings



nicht mehr als im Grunde genommen mit BAföG förderungsfähige Ausbildungszeit. Deshalb ist in der Vorbereitungszeit ein Anspruch auf Bürgergeld gegeben.

10.4. Bürgergeld-Bezug im Urlaubssemester (Beurlaubung)

Müssen Student*innen aufgrund einer Erkrankung oder der Geburt eines Kindes ein Urlaubssemester einlegen, so erlischt der BAföG Anspruch automatisch nach drei Monaten (§ 15 Abs. 2a BAföG). Dadurch besteht ein Anspruch auf Bürgergeld im Falle der Bedürftigkeit. Student*innen können ein Urlaubssemester aber auch aus anderen Gründen beantragen. Das kann z.B. in Folge einer allgemeinen Sinnkrise geschehen, also z.B., wenn Betroffene daran zweifeln, ob sie ihr Studium fortsetzen wollen und nach Alternativen suchen. Ebenso kommt ein Urlaubssemester bei einem Praktikum in Frage oder wenn jemand dringend Geld braucht und deswegen mehr arbeiten möchte. Auch in solchen Fällen besteht bis zum Ende der Beurlaubung Anspruch auf Bürgergeld. Eine Beurlaubung ist allerdings nicht unbegrenzt möglich.

In der Regel erlaubt die Studienordnung eine Beurlaubung nur höchstens zwei Semester in einem Stück. Außerdem kann eine Beurlaubung von mehr als einem Semester auch sehr nachteilige Auswirkungen auf den



weiteren BAföG-Bezug haben, beispielsweise wegen der Überschreitung der Förderhöchstdauer. Entsprechende Fragen sollten Studierende daher vorab unbedingt mit dem BAföG-Amt und dem Sozialreferat des ASTAs an ihrer Universität klären, ehe sie eine Beurlaubung beantragen. Im „Urlaubssemester“ können Studierende unter Umständen keine Prüfungsleistungen ablegen. Betroffene sollten dies gegebenenfalls daher mit der Studienberatung abklären oder selbst in der jeweils geltenden Studienordnung prüfen. Der Besuch einer einzelnen Veranstaltung wäre allerdings wahrscheinlich nach der Studienordnung wohl nicht verboten, ebenso wenig die individuelle Vorbereitung auf eine spätere Prüfung. Das Landessozialgericht Sachsen hat außerdem ausdrücklich festgestellt, dass der Leistungsausschluss von Student*innen aus dem Bürgergeld nicht gilt, wenn sich eine Studentin wegen Mutterschutz, Schwangerschaft und Elternzeit ausschließlich auf eine Wiederholungsprüfung vorbereitet und dafür zwei bis höchstens sechs Stun-

den in der Woche an Zeit einsetzt (LSG Sachsen, Beschluss vom 25.5.2023 – AZ: L 3 AS 525/21). Der Ausschluss aus dem Bürgergeld greife nur, sofern das Studium tatsächlich „betrieben“ werde, so das LSG Sachsen.

10.5. Studium generale

Auch der Besuch von Veranstaltungen aus dem so genannten „**Studium generale**“ ist trotz Bürgergeldbezug möglich. Der Besuch solcher Veranstaltungen ist nämlich nicht verpflichtend, sie sollen vielmehr den Bildungsauftrag der Hochschulen gegenüber der Bevölkerung erfüllen. Anders ausgedrückt: So soll eine umfassende Allgemeinbildung in der Bevölkerung gefördert werden. Wer offiziell nur dem „Studium generale“ nachgeht, wird allerdings dafür an manchen Unis eine Gebühr zahlen müssen. Das ist aber von Uni zu Uni unterschiedlich geregelt.

Wer kann Bürgergeld ergänzend zum BAföG bekommen?

Unter der Voraussetzung, dass BAföG beantragt wurde, BAföG gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht gezahlt wird, besteht für folgende Student*innen ein Anspruch auf BAföG ergänzende Bürgergeld-Leistungen oder Härtefall-Leistungen (Darlehen) nach § 27 SGB II:

- Studenten und Studentinnen in höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen, die im Haushalt der Eltern leben.

Vor einiger Zeit neu eingeführt wurde eine Weiterzahlungsregelung, nach der Bürgergeld-Leistungen solange weiter zu zahlen sind, bis das BAföG-Amt über den BAföG-Antrag entschieden hat. Der Anspruch auf Weiterzahlungs- Bürgergeld besteht bis zum Folgemonat des BAföG-Ablehnungsbescheids. Wird BAföG bewilligt, wird aufstockendes Bürger-



geld gewährt, wenn das BAföG den SGB II-Hilfebedarf unterschreitet. Wird der BAföG-Antrag wegen Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgelehnt, wird das Jobcenter aufstockendes Bürgergeld bewilligen, wenn das Einkommen und/oder der Unterhaltsbetrag den SGB II-Bedarf unterschreiten.

Tipp: Bei Studierenden, die die Förderungshöchstdauer überschritten haben, kann ein Antrag auf Wohngeld eine Alternative zum Antrag auf Bürgergeld sein. Das gilt besonders dann, wenn Betroffene ein Darlehen zur Studienabschlussfinanzierung erhalten. Ein Antrag auf Wohngeld und vor allem der Bezug davon sind häufig mit weniger Aufwand verbunden, als für den Bezug von Wohngeld notwendig ist. Näheres dazu im E-Rundbrief der KOS aus der Reihe „Recht praktisch“ zum Wohngeld (siehe unten im Abschnitt „Rat & Hilfe“). Wird der BAföG-Antrag aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgelehnt, muss geprüft werden, ob nach Ausnahmeregelungen ein Anspruch auf Bürgergeld besteht (**Härtefall**). Das Jobcenter muss ferner auch prüfen, ob bei Vorliegen eines solchen Härtefalls das Bürgergeld als rückzahlbares Darlehen oder als Zuschuss bewilligt werden soll. Hier eine Auflistung verschiedener Härtefälle:

11.1. Schwerbehinderte Menschen, die studieren

Bei Schwerbehinderten, denen es bei Abbruch des Studiums auf längere Sicht nicht möglich wäre, ihren Lebensunterhalt durch eine Erwerbsarbeit zu bestreiten, liegt ein besonderer Härtefall vor. In diesem Fall gilt,



dass die betroffenen Studierenden während des Studiums nicht vom Bürgergeld ausgeschlossen sind. Siehe z.B. die Beschlüsse des Landesozialgerichts (LSG) NRW vom 3.8.2005 (L 20 B 5/05 SO ER) und des LSG Hamburg vom 31.8.2005 (L 5 B 185/05 ER), mit weiteren Nennungen.

11.2. Studienverzögerung bei Krankheit, Behinderung und Geburt

Studierende, deren Studium sich aufgrund einer Erkrankung, einer Behinderung oder der Geburt eines Kindes deutlich verzögert hat, stellen ebenfalls Härtefälle dar. Wenn in solchen Fällen das BAföG wegen der Überschreitung der Förderungshöchstdauer eingestellt wird, gilt kein Ausschluss aus den Leistungen des Bürgergeldes. So auch z.B. das BSG in seinem Urteil vom 6.9.2007 (AZ: B 14/7b AS 28/06 R).

11.3. Unmittelbar bevorstehender Abschluss des Studiums

Im Prüfungssemester können Student*innen Anspruch auf Bürgergeld haben. Da sie sich auf ihre Abschlussarbeit und/ oder ihre Abschlussprüfung konzentrieren müssen, fehlt ihnen in diesem Zeitraum die Zeit und Energie, um eine Erwerbsarbeit ausüben zu können. Das hat beispielsweise das LSG Sachsen-Anhalt in einem Beschluss vom 21.12.2005 festgestellt (L 2 B 72/05 AS ER).

11.4. Kindeserziehung, wenn das Kind jünger als drei Jahre ist

Studierenden mit einem kleinen Kind, das jünger als drei Jahre alt ist, ist die Aufnahme einer Erwerbsarbeit nicht zumutbar.

11.5. Alleinerziehung

Alleinerziehenden mit Kind wird nach der fachlichen Weisung der Bundes-

agentur für Arbeit über die Durchführung des SGB II zu § 27 SGB II in der Regel keine Erwerbsarbeit zuzumuten sein, ohne die geordnete Erziehung eines Kindes zu gefährden (Rz. 27.10). In diese Beurteilung werden allerdings aller Wahrscheinlichkeit nach auch das Alter des Kindes sowie eine etwa vorhandene Kinderbetreuung in die Beurteilung des Jobcenters mit eingehen.

Es gibt aber nicht nur die Möglichkeit, in den genannten Fällen Bürgergeld statt BAföG zu beziehen, sondern unter Umständen kann man auch BAföG mit Bürgergeld „aufstocken“:

Nicht ausgeschlossen: Mehrbedarfe, Erstaussstattungen, Leistungen für minderjährige Kinder im Haushalt

Auch wer kein „volles“ Bürgergeld (Regelsätze plus Unterkunftskosten) bekommt, kann dennoch Anspruch auf zusätzliche **Mehrbedarfe** und die **Erstaussstattungen** (Bekleidung/Schwangerschaft/Geburt) haben. Das gilt für

- Student*innen an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen;
 - Bestimmte Gruppen von Student*innen, deren Ausbildung zwar förderungsfähig ist, die aber aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten. Die Gründe können beispielsweise sein: ein BAföG Leistungsausschluss aufgrund des Alters, ein Wechsel des Ausbildungsganges oder eine Mehrfachausbildung.
- Konkret geht es hier insbesondere um Mehrbedarfe für nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe. Das betrifft u.a. den **Mehrbedarf für Schwangere**. Diesen gibt es ab der 13. Schwangerschaftswoche bis Ende



des Monats der Entbindung. Er beträgt 17% des maßgeblichen Regelsatzes (2024 z.B. 95,71 Euro für Alleinstehende und 86,02 Euro für Frauen in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft).

Ebenso kommt der **Mehrbedarf für Alleinerziehung** in Frage, dessen Höhe der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:



Hans Böckler Stiftung

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

	In Prozent vom persönlichen Regelsatz	Bei einem Regelsatz für Alleinstehende in Höhe von 563 € sind das
Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	36%	202,68 Euro
Alleinerziehende mit einem minderjährigen Kind ab dem 7. Geburtstag	12%	67,56 Euro
Alleinerziehende mit mehr als drei Kindern	12% je Kind, höchstens 60%	67,56 Euro je Kind (338 Euro höchstens)

Auch ein **Mehrbedarf für eine besondere Ernährung**, die aus medizinischen Gründen notwendig ist, kommt in Frage. Das betrifft z.B. bestimmte chronische Stoffwechselerkrankungen, AIDS- oder Krebspatient*innen und erfordert ein ärztliches Attest. **Die Empfehlungen zum Mehrbedarf für besondere Ernährung erstellt der als fachkundige Stelle angesehene Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Sie sind hier zu finden: https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf (Übersicht auf S.15)**

Im Einzelfall soll es allerdings nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch möglich sein, höhere Kosten nachzuweisen.

Tipp:
Der Leistungsausschluss für Student*innen bezieht sich außerdem



auch nicht auf deren Kinder, sofern vorhanden. Diese haben einen eigenen Anspruch auf Bürgergeld-Leistungen. Zusätzlich könnte für die Kinder z.B. ein Mehrbedarf für die Be-

schaffung von Schulbüchern geltend gemacht werden, sofern diese nicht schon anderweitig abgedeckt sind,



also über die Schule oder einen dortigen Elternverein. Ebenso muss das Jobcenter für jedes minderjährige Kind im Haushalt dessen pro Kopf-Anteil an den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung übernehmen sowie Leistungen aus dem Bildungspaket, beispielsweise für Schulhefte und ähnliches, für Sport- oder Musikunterricht, für mehrtägige Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht bewilligen.

Voraussetzung ist, dass das Kind selbst bedürftig ist, also die Lebenshaltungskosten nicht anderweitig gedeckt sind, wozu auch der Unterhalt eines barunterhaltspflichtigen Elternteils (alternativ der Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt) zählt. Werden Unterhaltsleistungen für das Kind erbracht, so werden sie wie auch das Kindergeld als Einkommen des Kindes angerechnet und mindern das Sozialgeld.



„Studienstarthilfe“: 1000 Euro bei Studienbeginn!

Neu ist außerdem, dass es ab dem Wintersemester 2024/2025 eine Studienstarthilfe von 1.000 Euro für jede und jeden Studierende/-n aus einkommensschwachen Haushalten geben soll. Das betrifft Haushalte, in denen

- Bürgergeld,
 - Kinderzuschlag,
 - Sozialhilfe oder Grundsicherung für dauerhaft Erwerbsunfähige und Altersrentner*innen nach dem SGB XII,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Leistungen für Kriegsopfer und deren Hinterbliebene nach § 27a Bundesversorgungsgesetz
- oder Wohngeld bezogen wird.

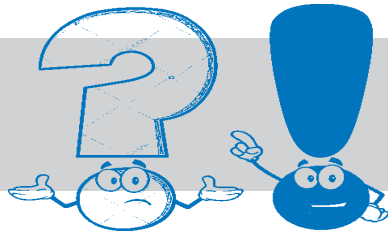
Durch die neue Studienstarthilfe will die Bundesregierung die Entscheidung für ein Studium erleichtern. Diese Starthilfe ist auf viele andere Sozialleistungen nicht anrechenbar und soll auch nicht zurückgezahlt werden müssen. Für Betroffene haben die mit der Aufnahme eines Studiums verbundenen Kosten, z.B. für Fachbücher, einen Laptop und für den Beitrag für das Studentenwerk, bisher eine hohe Hürde dargestellt. Diese Hürde soll nun erleichtert werden. Studienanfänger*innen können einen Antrag auf Studienstarthilfe bis zum Ende des auf den Monat des Ausbildungsbeginns folgenden Monats stellen. Der Antrag soll elektronisch über das Portal „BAföG Digital“ gestellt werden. Betroffene, die keinen digitalen Antrag stellen können, sollen

durch das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder eine andere mit der Durchführung betraute Stelle unterstützt werden.

Tipp: Darüber hinaus ist es auch möglich beim BAföG-Amt ein Darlehen zu beantragen, wenn sich die Bearbeitung des BAföG-Antrags noch hinzieht. Auch beim Sozialreferat des ASTA der jeweiligen Universität, an der studiert wird, können Betroffene deswegen nachfragen.



Rat und



Hilfe

■ Adressen örtlicher Beratungsstellen stehen auf unserer Internetseite: www.erwerkslos.de/adressen

■ Eine Serie von Flyern zu verschiedenen Aspekten des Bürgergeldes ist ebenfalls dort zu finden:

www.erwerkslos.de/medienbestellung

■ Die E-Rundbriefe Nr. 3 zum Wohngeld, Nr. 4 zum Kinderzuschlag und Nr. 5 zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe auf unserer Homepage: <https://www.studentenwerk-oldenburg.de/de/beratung/sozialberatung.html>

■ Internetberatung für Erwerbslose in ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de

■ Sozialberater*innen für Studierende in den Studentenwerken der jeweiligen Universitäten, sofern vor Ort

vorhanden. Beispielhaft hier z.B. die Sozialberatung an der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg, siehe <https://www.studentenwerk-oldenburg.de/de/beratung/sozialberatung.html>

■ Sozialreferate am ASTA der jeweiligen Universität

■ Leitfaden SGB II | SGB XII: Bürgergeld und Sozialhilfe von A bis Z, Ausgabe 2023/2024, herausgegeben von Harald Thomé, 32. Auflage 2023, 1.027 S., ISBN 978-3-8487-8590-2, Preis: 25,90 Euro.

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/leitfaden-alg-iisozialhilfe-von-a-z-id-101151/>



IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Träger der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann; Bilder: Paritätischer Wohlfahrtsverband (Hinweis auf Energie-Hilfe.org); Werner Bachmeier (Student*innen an der Universität Leipzig); Rainer Timmermann.
